



Übersicht der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen

	Studienordnung vom 20. Mai 1998	Studienordnung vom 12. Dezember 2001	Studienordnung vom 11. April 2007	Studien- und Prüfungsordnung vom 19. Juni 2013
Geltungsbereich: Studienbeginn oder -fortsetzung	SoSe 2002 oder früher (STiNE: EJP SoSe 63)	WiSe 2002/03 bis SoSe 2007 (STiNE: EJP SoSe 63)	WiSe 2007/08 bis WiSe 2013/14 (STiNE: EJP WiSe 07/08 und SoSe 08)	SoSe 2014 und später (STiNE: EJP)
Grundstudium	1 Leistungsnachweis zu den Grundlagen des Rechts und 1 Fallklausur pro Studieneinheit und 1 Hausarbeit pro Studieneinheit (insgesamt 7 Leistungen)	1 Leistungsnachweis zu den Grundlagen des Rechts und 2 Klausuren (davon mindestens 1 Fallklausur) pro Studieneinheit und 1 Hausarbeit pro Studieneinheit (insgesamt 10 Leistungen)	1 Leistungsnachweis zu den Grundlagen des Rechts und 11 Abschlussklausuren in allen Pflicht- fächern mit Ausnahme Strafrecht I und 1 Hausarbeit pro Studieneinheit (insgesamt 15 Leistungen)	1 Leistungsnachweis zu den Grundlagen des Rechts und 6 Klausuren in den Pflichtfächern und 1 Hausarbeit pro Studieneinheit (insgesamt 10 Leistungen)
Hauptstudium	1 Fallklausur pro Studieneinheit und 1 Hausarbeit pro Studieneinheit (insgesamt 6 Leistungen)	2 Klausuren (davon mindestens 1 Fallklausur) pro Studieneinheit und 1 Hausarbeit pro Studieneinheit (insgesamt 9 Leistungen)	2 Klausuren (1 Leistungskontrollklausur und 1 Abschlussklausur oder 2 Leistungs- kontrollklausuren in 2 verschiedenen Lehrveranstaltungen) pro Studieneinheit und 1 Hausarbeit pro Studieneinheit (insgesamt 9 Leistungen)	1 Leistungsnachweis zu den Grundlagen des Rechts und 2 Klausuren in zwei verschiedenen Lehrveranstaltungen pro Studieneinheit und 1 Hausarbeit pro Studieneinheit (insgesamt 10 Leistungen)

Hinweis: Alle Studierenden, die ihr Studium **ab WiSe 2003/04** aufgenommen haben, müssen für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung eine bestandene Zwischenprüfung nachweisen. Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erfordert darüber hinaus einen Fremdsprachen- und einen Schlüsselqualifikationsnachweis sowie drei Monate praktische Studienzeiten.

Studienfachberatung: Gemäß § 51 Absatz 2 Satz 2 Hamburger Hochschulgesetz müssen alle Studierenden, die die Regelstudienzeit (9 Semester) überschritten haben, innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung teilgenommen haben, wenn sie sich nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zur Abschlussprüfung, d.h. die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung beantragt haben oder sich zu einer Prüfungsleistung der Schwerpunktbereichsprüfung angemeldet haben.